

# Anträge der Gruppe Ostfriesland-Nordoldenburg zur Änderung der Zuchtordnung:

## I.

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

(Neuer Text kursiv und unterstrichen, zu streichender Text gerötet und gestrichen)

### Artikel 6

#### Zwingerschutz - Zwingerabnahme - Standort des Zwingers

1. Zwingerschutz wird nur Mitgliedern des VDD und entsprechend Artikel 4 Absatz 1 b nur einer natürlichen Person erteilt. Diese muss eine bestandene Jägerprüfung nachweisen. Als Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Personen, die die Mitgliedschaft zum VDD beantragt haben. Zwingerschutz kann auch Personen, die Mitgliedsvereinen des Weltverbandes bzw. assoziierten Vereinen oder Gruppen im Ausland angehören, gewährt werden.

2. Voraussetzung für die Aufnahme der züchterischen Tätigkeit im VDD e. V. ist **die Sachkunde des Bewerbers**, die durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar des VDD e. V. nachzuweisen ist. Seminare werden vom Hauptzuchtwart nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, durchgeführt. Die Termine werden auf der Homepage des VDD 3 Monate vor Seminartermin veröffentlicht.

3. Die Zwinger- / Zuchtanlage muss vorher von dem zuständigen Gruppenzuchtwart begutachtet und abgenommen werden.

~~Vor der Aufnahme einer züchterischen Tätigkeit im VDD e.V. muss die Zwinger- / Zuchtanlage durch den zuständigen Gruppenzuchtwart begutachtet und abgenommen werden.~~ Hierbei ist insbesondere auf die Einhaltung der Festlegungen der Tierschutz- Hundeverordnung (TierSchHuV) zu achten. Es ist der vereinsinterne Zwingerabnahmebogen inklusive Fotos zu verwenden. Die Kosten für die Zwingerabnahme trägt der Züchter.

~~3.~~ 4. Jeder Züchter muss einen Zwinger unterhalten. Der Zwingername (Artikel 7) muss im Zuchtbuchamt des VDD geschützt sein. Für den gewählten Standort der Zwingeranlage ist maßgeblich, dass der Zwingerinhaber jederzeit selbst unmittelbaren und eigenverantwortlichen Einfluss auf alle Vorkommnisse in seinem Zwinger nehmen kann. Jede Art der Verschleierung, die dem Sinn dieser Bestimmung entgegensteht, insbesondere die verschleiende Überlassung des Zwingernamens ist unzulässig.

~~4.~~ 5. Der DD-Zwinger bleibt geschützt.

~~5.~~ 6. Der Zwingerinhaber kann den Zwingerschutz auf eine andere Person übertragen oder auch vererben. Der neue Zwingerinhaber muss die Voraussetzungen entsprechend Absatz 1 und 2 dieses Artikels erfüllen. Die Übertragung wird wirksam, wenn der Hauptzuchtwart die Zustimmung unterschriftlich erteilt hat. Artikel 32 ist anzuwenden.

## II.

Artikel 12 wird wie folgt neu formuliert:

### Artikel 12

#### Anzahl der Würfe und der Deckakte

1. Für jeden Züchter werden im Zuchtjahr **maximal drei Würfe** im Zuchtbuch eingetragen. Für jeden weiteren Wurf im Zuchtjahr wird ein Reuegeld in Höhe des üblichen Welpenpreises für jeden Welpen aus diesem Wurf erhoben. Weitere Würfe werden dem folgenden Zuchtjahr zugerechnet.
2. Der Deckrüde verfügt während eines Zuchtjahres über sechs erfolgreiche Deckakte. Bei einmaliger fahrlässiger Überschreitung dieser Anzahl wird ein Reuegeld in Höhe einer tagesüblichen Deckgebühr erhoben. Weitere Deckakte werden dem folgenden Zuchtjahr zuzurechnen.
3. Zuchtjahr ist das Kalenderjahr. Entscheidend ist das Datum des Wurfes.
4. Das Reuegeld ist an die Kasse des Zuchtbuchamtes abzuführen. Zuständig für die Festsetzung ist der Hauptzuchtwart.
5. Der übliche Welpenpreis und die tagesübliche Deckgebühr wird jedes Jahr vom Hauptzuchtwart neu festgesetzt, und auf der Hauptversammlung des VDD bekanntgegeben.

### Artikel 12

#### Anzahl der Deckakte

- ~~1. Der Deckrüde verfügt während eines Zuchtjahres über sechs erfolgreiche Deckakte. Die Deckakte sind dem Zuchtjahr zuzurechnen, in dem der Wurf fällt.~~
- ~~2. Zuchtjahr ist das Kalenderjahr.~~
- ~~3. Bei einmaliger fahrlässiger Übertretung der Bestimmungen aus Absatz 1 ist ein Reuegeld in Höhe einer tagesüblichen Deckgebühr an die Kasse des Zuchtbuchamtes abzuführen. Darüber hinaus ist der siebte Deckakt dem folgenden Zuchtjahr zuzurechnen. Zuständig für die Festsetzung ist der Hauptzuchtwart.~~